

Stadt Selb**SATZUNG****zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes IV der Stadt Selb****„Bereich zwischen Schillerstraße, Poststraße, Ludwigstraße und Schmiedbergl“**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Stadt Selb folgende

SATZUNG**§ 1****Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im folgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 0,7145 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet IV der Stadt Selb, Bereich zwischen Schillerstraße, Poststraße, Ludwigstraße und Schmiedbergl“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M=1:1000 des Stadtbauamtes vom 15.03.1999 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Selb:

Flurnummer	Straße und Hausnummer Beschrieb	Größe in m²
180	An der Poststraße Parkplatz	180
181	Poststraße 08 und 10 Gebäude und Nebengebäude	307
185	An der Poststraße Nebengebäude	173
188	Poststraße 02, Ludwigstraße 21 Gebäude und Nebengebäude	550
189	Ludwigstraße 23 Gebäude und Nebengebäude	420

Flurnummer	Straße und Hausnummer Beschrieb	Größe in m²
190	Ludwigstraße 25 Gebäude und Nebengebäude	361
191	Ludwigstraße 27 Gebäude und Nebengebäude	550
192	Ludwigstraße 29 Gebäude und Nebengebäude	282
192/1	Nähe Schillerstraße Freifläche	868
194	Ludwigstraße 31 Gebäude	120
195	Schillerstraße 18 Freifläche	1690
197	Bei der Ludwigstraße Nebengebäude	54
200	Ludwigstraße 33 Gebäude und Nebengebäude	760
212	Schmiedbergl 1 Gebäude und Nebengebäude	830

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i. S. d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Selb, 08.04.1999
Stadt Selb

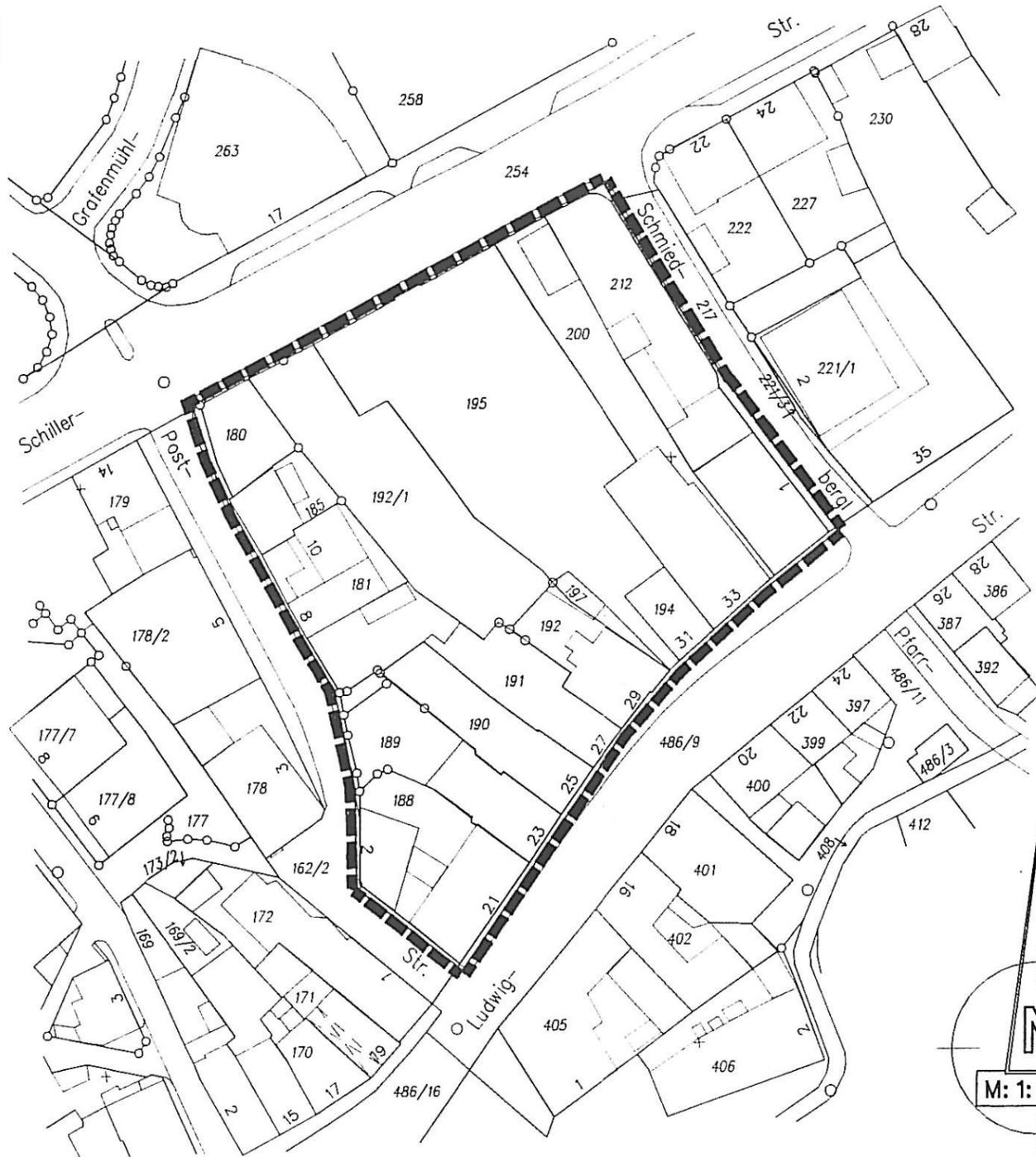
Schürer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 14. April 1999 im Stadtbauamt Selb zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Selber Tagblatts vom 14. April 1999 hingewiesen.

Planzeichnung



Legende:



Abgrenzung des Sanierungsgebietes IV

STADT SELB

– Große Kreisstadt –

Ludwigstraße 6, 95100 Selb
Tel. 09287 / 883-0



SANIERUNGSGEBIET IV

für den Bereich
zwischen Schillerstraße, Poststraße,
Ludwigstraße und Schmiedbergl

STADTBAUAMT SELB – STADTPLANUNG

Datum: 15.03.1999

Maßstab: 1:1000

GEZEICHNET: J. Patzlg

GEANDERT: